Amtsblatt

Jahrgang 30 18. Februar 2024 Nummer 2

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Diesdorf . . . 6
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreises Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2024 . . . 6
Amtliche Hinweisbekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA. . . . 6
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel . . . 7

2. Hansestadt Gardelegen
Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Am Umlauf“ im Ortsteil Schenkenhorst gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). . . . 8

3. Stadt Kalbe (Milde)
Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten der 2. Änderung (im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB) des Bebauungsplanes „Feldstraße“ der Stadt Kalbe (Milde) 8

4. Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan 2024 . . . 9

5. Kreiskirchenamt – Kirchenkreis Salzwedel
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Solpke - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wernitz. . . . 9

6. Wasserverband Klötze
Wirtschaftsplan 2024 des Wasserverbandes Klötze . . . 10

7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Tylsen II . . . 10

8. Wasserverband Gardelegen
Feststellung Jahresabschluss 2022 . . . 10
Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2024 . . . 11
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 03.06.2019 . . . 11
3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 03.06.2019 . . . 11

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 25.01.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung über die **Auslegung des Antrages auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Diesdorf**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 25.01.2024

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 05.02.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **nachfolgende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreises Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2024** öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer Ihrer Gültigkeit einsehbar. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 19.02.2024 bis 29.02.2024 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03909 48164012 im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel, Straße der Jugend 6 in Klötze aus.

Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreises Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 11. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	55.573.341 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.563.341 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.487.841 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.468.341 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	106.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	101.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	98.350 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 101.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt

§ 5

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn Sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans / des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarere Verpflichtungen zu leisten sind.

Salzwedel, den 05.02.2024

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 01.02.2024. durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 einschließlich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes sowie der Verwendung des Ergebnisses des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA** öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt einschließlich Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom 19.02.2024 bis

einschließlich 29.02.2024 im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03909 48164012 aus.

Salzwedel, den 01.02.2024

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 06.02.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung erlässt der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 11.12.2023 folgende Satzung für das Jugendamt:

I. Jugendamt

§ 1 Bezeichnung des Amtes

Das Jugendamt führt die Bezeichnung: „Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel“.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem KJHG-LSA obliegen.
(2) Es überträgt Aufgaben der Jugendhilfe auf freie Träger und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

§ 3 Gliederung des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes werden entsprechend § 2 Abs. 1 KJHG-LSA von der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss wahrgenommen.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4 Allgemeines

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII, § 3 Abs. 2 KJHG-LSA ein beschließender Ausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel. Soweit nicht durch das SGB VIII, durch das KJHG-LSA oder durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde, gelten die Vorschriften über die Ausschüsse nach dem KVG LSA entsprechend.

§ 5 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere, höchstens jedoch elf beratende Mitglieder an.
(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende Personen an:
   1. neun Mitglieder des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel,
   2. sechs Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe gewählt werden. Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.
(3) Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode für deren Dauer die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Vertreter.
(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende Personen an:
   1. der Landrat oder eine von ihm zu benennende Vertretung,
   2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihm zu benennende Vertretung,
   3. je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, der jüdischen Gemeinschaft oder anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
   4. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
   5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates,
   6. ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates,
   7. ein Vertreter aus der Mitte des Kreiselternrates auf dessen Vorschlag,
   8. ein Vertreter der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.
(5) Sofern die Zahl der beratenden Mitglieder nach Abs. 4 in Summe elf nicht erreicht, können auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Stellen weitere beratende Mitglieder in benannter Reihenfolge sein:
   1. ein Vertreter des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel
   2. ein Vertreter der Agentur für Arbeit.
(6) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
(7) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist von der zuständigen Stelle ein Stellvertreter zu benennen.
(8) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören.

§ 6 Geschäftsordnung

Für den Jugendhilfeausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter.

§ 8 Mitwirkungsverbot

Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad, ihren eingetragenen Lebenspartnern oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, wenn die Entscheidung diesem freien Träger Vor- oder Nachteile bringen kann.
Im Übrigen gilt § 33 KVG LSA.

§ 9 Amtszeit

Zu jeder Neuwahl des Kreistages sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder neu zu wählen oder zu entsenden. Bis zur Neuwahl oder Entsendung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 10 Ausscheiden eines Mitgliedes

(1) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl oder Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes wahr.
(2) Die Wahl oder Entsendung des nachfolgenden ordentlichen Mitgliedes ist im nächstmöglichen Kreistag unter Beachtung der Ladungsfrist vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes.

§ 11 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm gefassten Beschlüsse und dieser Satzung über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Kreistages gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:
Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen. Dies sind insbesondere:
   - Beratung über Grundsätze für die Erfüllung der örtlichen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Planung und Koordination von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe,
   - Vorbereitung des Haushaltsplanes, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft,
   - Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe und Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
   - öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
   - Behandlung der von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Jugendhilfeausschuss zur Erörterung gestellten Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.
(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes angehört werden.

§ 12 Sitzungen

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
(3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 SGB VIII, § 7 KJHG-LSA), der diesbezügliche Entscheidungen zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, wovon drei aus dem Bereich der freien Träger kommen sollen, und der Leiter des Jugendamtes als beratendes Mitglied an.
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder dieses Unterausschusses sind vom Jugendhilfeausschuss des Altmarkkreises Salzwedel zu wählen.
(3) Die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel gilt für den Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses entsprechend.
(4) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 14 Laufende Geschäfte des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
(2) Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 15 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am: Salzwedel, den 02.02.2024

gez. Kanitz
Landrat Dienstsiegel

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Am Umlauf" im Ortsteil Schenkenhorst gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan „Am Umlauf"

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2024 den Entwurf zum Bebauungsplan „Am Umlauf" im OT Schenkenhorst gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Auf einer Fläche von ca. 3.200 m² ist im Ortsteil Schenkenhorst die Entstehung von Wohnbauland auf der Teilfläche des Flurstückes 162/4 geplant. Das Plangebiet liegt an der Verbindungsstraße in Richtung Lüffingen/Gardelegen und wird nördlich und westlich durch Wohnbebauung, sowie südlich und östlich durch Landwirtschaftsfläche eingegrenzt.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, Baurecht für die Bebauung mit Einfamilienhäusern zu schaffen.

Aufgrund der derzeit vorhandenen Leitungsdimensionierung wird gegenwärtig nur für eine Wohneinheit (Einfamilienhaus) die Erschließung sichergestellt. Erst bei Änderungen der Gegebenheiten im örtlichen Trinkwassernetz kann die Erschließung für weitere Wohneinheiten sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

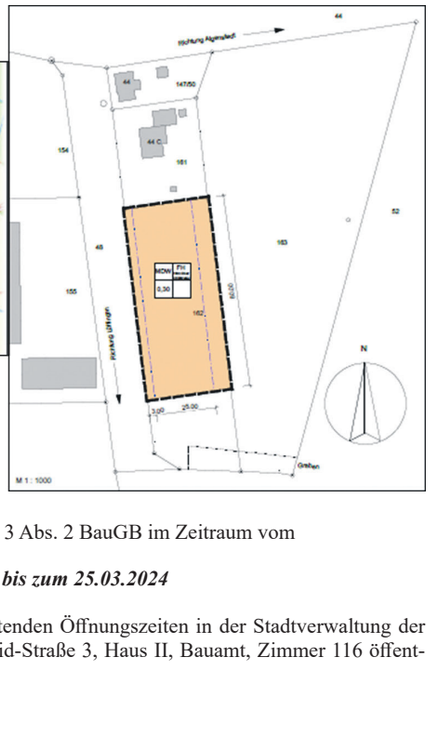

Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom

19.02.2024 bis zum 25.03.2024

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich ausgelegt.
Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der Entwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung" > „Bauordnung & Bauleitplanung" > „Laufende Bauleitplanung" eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

Folgende Dokumente können während des Zeitraums der Veröffentlichung eingesehen werden:
- Planzeichnung (Stand: November 2023)
- Begründung (Stand: November 2023)
- Umweltbericht (Stand November 2023)
- Gestaltungsplan (Stand: November 2023)
- Anlagen mit umweltrelevanten Informationen, darunter: Aussagen zur Kampfmittelfreiheit, sowie bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Während der Veröffentlichung können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, zuvorderst per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichung ebenfalls eingesehen werden:

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
- Artenschutz-Fachbeitrag mit Angaben zu Vorkommen streng geschützter Arten (siehe unter Begründung zum Bebauungsplan - Pkt. 7.5)
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zur Eingriffsregelung, zu vorhandenen Gehölzen und zum Artenschutz
- Siehe unter Teil B - Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen

Informationen zum Schutzgut Fläche und Boden:
- Siehe unter Begründung zum Bebauungsplan - Pkt. 6.5 / 6.6 Maßnahmen zum Bodenschutz
- Siehe unter Begründung zum Bebauungsplan - Pkt. 5.5 Festsetzungen zur Grünordnung
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zum Bodenschutz und zu Altlasten
- Siehe unter Teil B - Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Informationen zum Schutzgut Wasser:
- Siehe unter Begründung zum Bebauungsplan - Pkt. 5.6
- Stellungnahme des Ordnungsamtes Sachgebiet Brandschutz mit Angaben zur Versorgung mit Löschwasser
- Stellungnahme des Unterhaltungsverbands „Milde/Biese" mit Angaben zu einem angrenzenden Oberflächengewässer
- Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft mit Angaben zum Hochwasserschutz
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zu einem angrenzenden Oberflächengewässer, zum Gewässerrandstreifen, zum Umgang mit dem Niederschlagswasser, zum Grundwasser und zum Hochwasserschutz
- Siehe unter Teil B - Umweltbericht mit Angaben zum Schutzgut Wasser

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima:
- Es werden Aussagen zum Immissionsschutz, siehe unter Begründung zum Bebauungsplan - Pkt. 3.6 sowie Pkt. 7.3 getroffen
- Siehe unter Teil B - Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Luft und Klima

Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
- Siehe unter Begründung zum Bebauungsplan - Pkt. 3.7 Unterpunkt Denkmalschutz
- Siehe unter Teil B - Umweltbericht mit Angaben zum Schutzgut Kulturgüter

Informationen zum Umgang mit Abfällen und Abwässern:
- Siehe unter Begründung zum Bebauungsplan - Pkt. 5.6 Niederschlagswasserbehandlung, Pkt. 7.1 Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung sowie 7.2 Abfallbeseitigung
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zur Abfallentsorgung
- Siehe unter Teil B - Umweltbericht mit Angaben zum Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 01.02.2024

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der 2. Änderung (im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB) des Bebauungsplanes „Feldstraße" der Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 30. März 2006 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Feldstraße" der Stadt Kalbe (Milde) gefasst.
Die Bekanntmachung dieses Beschlusses ist wahrscheinlich bisher nicht erfolgt.
Aus diesem Grund erfolgt hiermit die Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses.

Die 2. Änderung berührt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feldstraße".
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im nachfolgenden Ausschnitt aus dem FNP

der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) dargestellt.

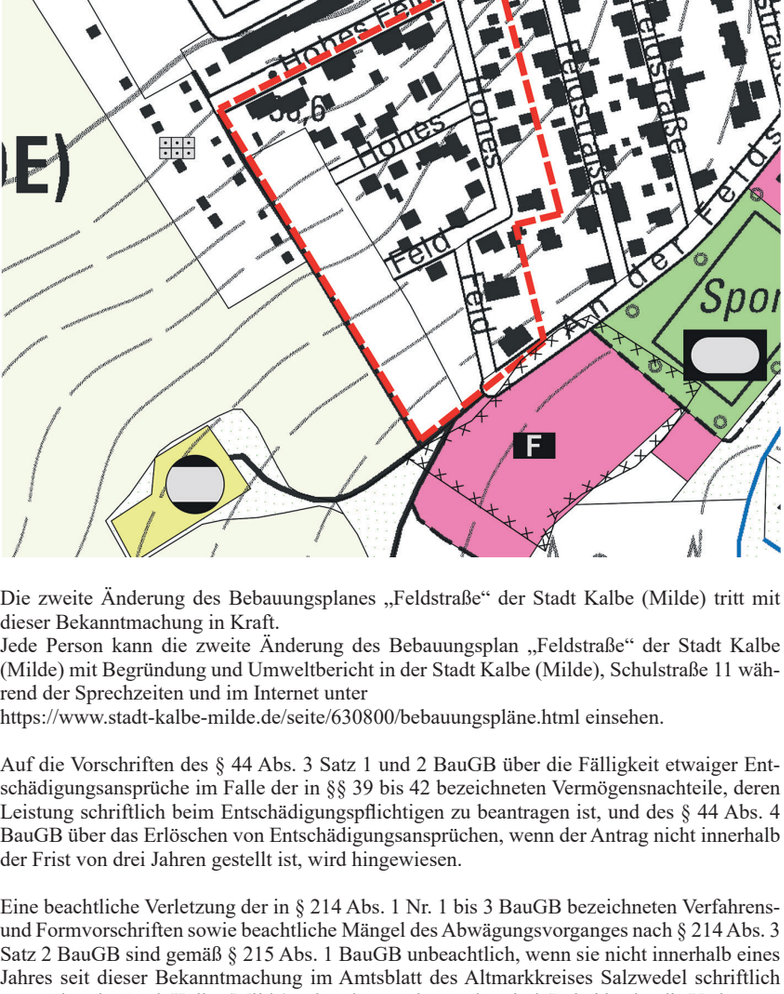

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Feldstraße“ der Stadt Kalbe (Milde) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Jede Person kann die zweite Änderung des Bebauungsplan „Feldstraße“ der Stadt Kalbe (Milde) mit Begründung und Umweltbericht in der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 während der Sprechzeiten und im Internet unter
https://www.stadt-kalbe-milde.de/seite/630800/bebauungspläne.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Kalbe (Milde), 20.01.2024 gez. A. Pietsch
Der Bürgermeister

Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan 2024 des kommunalen Zweckverbandes Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) wurde auf der Internetseite www.altmark.de im Bereich „Service/Ueber-uns“ bereitgestellt.
Die o. g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des ART, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde vom 19.02.-27.02.2024 zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Tangermünde, 23.01.2024

gez. Reckling-Kurz
Geschäftsführerin

Kreiskirchenamt – Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wernitz der Evangelischen Kirchengemeinde Solpke

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Solpke hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Wernitz gelten folgende Ruhefristen:
1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

		Euro
1.	**Grabberechtigungsgebühren**	
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle** (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	116,18
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle**	102,86
1.2.2	**Urnenreihengrabstätten**	
1.2.2.1	**Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Jeder Nutzungsberechtigte hat in einer Frist von einem halben Jahr ab Sterbedatum des Angehörigen einen Steinmetz zu beauftragen, die Steinplatte anfertigen zulassen, die nur den Vornamen, den Nachnamen, das Geburts- und Sterbejahr umfasst. Weitere Angaben zur Steinplatte legt der Friedhofsträger fest. Grabschmuck auf dem Grabfeld ist nur in Verbindung mit einer Beisetzung auf der vorhandenen Grabfläche abzulegen. Der Nutzungsberechtigte hat den Grabschmuck in einer Frist von 6 Wochen zu entfernen. Sonstiger Grabschmuck ist nur direkt an der Stele und der Vorfläche erlaubt.	1.186,29
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	26,00
3.	**Verwaltungsgebühren**	
3.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
3.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 12.04.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Solpke,
den 5.12.2023 gez. Hinke, Pfr.
stellv. Vorsitzender

D. S.

Renate Wagner
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt
Salzwedel, den 24.01.24 D. S. i.V. Klopp
Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Solpke am 5.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wernitz wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.01.2024 unter dem Aktenzeichen 6451-75 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Solpke wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, den 24.01.24 D. S. i.V. Klopp
Amtsleiterin/Amtsleiter

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan 2024 des Wasserverbandes Klötze

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14.12.2023 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan		**Wasser**	**Abwasser**
in den Erträgen	auf	**2.461.400 €**	**3.896.100 €**
in den Aufwendungen	auf	**2.415.200 €**	3.**896.100 €**
Jahresgewinn		**46.200 €**	**0 €**
und im Vermögensplan			
in den Einnahmen	auf	**1.558.300 €**	**2.216.600 €**
in den Ausgaben	auf	**1.558.300 €**	**2.216.600 €**

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt	auf	**Gesamt**	**2.034.000 €**
	davon	Wasser	838.100 €
	davon	Abwasser	1.195.900 €

3. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von

veranschlagt.	auf	**Gesamt**	**2.220.000 €**
	davon	Wasser	1.405.000 €
	davon	Abwasser	815.000 €

4. Liquiditätskredite
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

5. Verbandsumlage
Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 29.01.2024

Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Siegel Klötze

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 22.01.2024 unter dem AZ: 0.82.3.-1520.VW_Klötze erteilt worden.
Der Wirtschaftsplan 2024 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 16, Abs.4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.März 1997 (GVBl.LSA 1997,446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Zeit vom 19.02.2024 bis 29.02.2024 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, den 01.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Tylsen II

Mit Beschluss vom 01.02.2024 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Tylsen II angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Tylsen Flur 1 Flurstück 37/16
Tylsen Flur 3 Flurstück 124/1

Im FLT Tylsen II werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).
Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Im Auftrag

gez.
Samira Zacharias

Wasserverband Gardelegen

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat am 21.11.2023 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit den folgenden Daten festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1	Bilanzsumme	42.032.779,77 €
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	- das Anlagevermögen	39.226.005,70 €
	- das Umlaufvermögen	2.802.710,82 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	4.063,25 €
1.1.2.	- davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	21.617.937,13 €
	- die Sonderposten	7.312.123,63 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	10.120.268,69 €
	- die Rückstellungen	874.926,28 €
	- die Verbindlichkeiten	2.107.524,04 €
1.2.	Jahresgewinn	677.905,76 €
	davon Geschäftsbereich Trinkwasser	259.087,59 €
	davon Geschäftsbereich Schmutzwasser	418.818,17 €
1.2.1.	Summe der Erträge	8.007.894,27 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	7.329.988,51 €

2.	**Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes**	
2.1.	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	-
	b) zur Einstellung in die Rücklagen	677.905,76 €
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
	d) auf neue Rechnung vortragen	-
2.2.	bei einem Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	-
	b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	-
	c) auf neue Rechnung vortragen	-

3. Prüfungsurteil des Abschlussprüfers
„Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Gardelegen, Gardelegen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverband Gardelegen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Leipzig, 25. August 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer“

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt mit Datum vom 25.09.2023 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. August 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Querstraße 3 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Gardelegen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

im Auftrag gez. Fehse ,
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes“

5. Beschluss-Nr. 08 / 2023 – Jahresabschluss für Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 fest.

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 259.087,56 € sowie der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 418.818,17 € werden in die Rücklagen eingestellt.

Der Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 entlastet.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 19.02.2024 bis 01.03.2024 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus.

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2024

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 03.06.2019, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.01.2024 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	8.318.000,00 €
	die Aufwendungen	7.771.700,00 €
	der Jahresgewinn	546.300,00 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	5.965.509,00 €
	die Ausgaben	5.965.509,00 €

2. Kreditaufnahmen, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, werden in Höhe von 515.000,00 € veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 550.000,00 € veranschlagt. Diese werden voraussichtlich in den Wirtschaftsjahren 2025 bzw. 2026 zahlungswirksam.

4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

5. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2024 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2024 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 19.02.2024 bis 01.03.2024 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

2. Änderung der Verbandssatzung vom 03.06.2019

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie § 83 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 12. September 2023 die folgende 2. Änderung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 3. Juni 2019 beschlossen:

(1) § 6 wird wie folgt geändert

Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Verbandsmitglieder mit mehr als einer Stimme können ihr Stimmrecht auf einen Vertreter übertragen, der im Namen des Verbandsmitgliedes sämtliche Stimmen des Verbandsmitgliedes abgibt (Stimmführer). Der Stimmführer darf die von ihm repräsentierten Stimmen des Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgeben. Die Verbandsmitglieder können für den Stimmführer im Falle seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.“

(2) § 13 wird wie folgt geändert

Im Absatz 4 wird die Nr. 4 wie folgt geändert:

„4. Vergaben von Bauleistungen sowie Dienst- und Lieferleistungen bis zu einem Vermögenswert von 400.000 Euro. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach Abs. 4 Nr. 2,“

(3) Die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 12.09.2023

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

3. Änderung der Verbandssatzung vom 03.06.2019

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie § 83 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 30. Januar 2024 die folgende 3. Änderung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 3. Juni 2019 beschlossen:

(1) § 8 wird wie folgt geändert

Der Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden neu nummeriert.

(2) § 26 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen werden auf der Internetseite des Wasserverbandes Gardelegen unter der Internetadresse https://www.wv-gardelegen.de/verband/bekanntmachungen und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen können im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen (Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte) auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, 39638 Gardelegen, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf Ersatzbekanntmachungen wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Internet unter der Internetadresse https://www.wv-gardelegen.de/verband/bekanntmachungen spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche

Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Wirtschaftspläne werden mit dem Teil, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält, auf der Internetseite des Wasserverbandes Gardelegen unter der Internetadresse https://www.wv-gardelegen.de/verband/bekanntmachungen und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der der Wirtschaftsplan bereitgestellt wurde, hingewiesen. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, 39638 Gardelegen, während der Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt auf der Internetseite des Wasserverbandes Gardelegen unter der Internetadresse https://www.wv-gardelegen.de/verband/bekanntmachungen. Mit dem Bereitstellungstag gelten die Informationen als bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird in der „Volksstimme – Ausgaben Gardelegen, Klötze und Stendal“ sowie in der „Altmarkzeitung – Ausgabe Altmark gesamt“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen.

(5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Wasserverbandes Gardelegen unter der Internetadresse https://www.wv-gardelegen.de/verband/bekanntmachungen. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Im Bedarfsfalle erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis auf die Bekanntmachung in der „Volksstimme – Ausgaben Gardelegen, Klötze und Stendal“ sowie in der „Altmarkzeitung – Ausgabe Altmark gesamt“. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn ein Hinweis zur Information der Einwohner zeitnah geboten ist und durch die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre.

(3) Die 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 30.01.2024

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61